

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38

Düsseldorf, Samstag, den 22. September

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 38.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 26. September 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 243, Verleihung des Enteignungsrechts 243, Polizeiverordnungen 243/244, Lehrlingswesen in Handwerksbetrieben 244, Arbeitszeit im Friseurgewerbe 245, Hausammlung 245, Öffentliche Belobigung 245, Diplom-Ingenieur Hackbarth 245, Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Köln 245 bis 249, Genehmigungsurkunden 249/250, Enteignungen 250/251, Natriumbisulfitanlage in Benrath 251, Personalien 251/252.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

973. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für August 1928:

Rohhäute 220/— cm	26,00	NM.	pro Stück
" 200/219 cm	19,00	"	"
" —/199 cm	12,50	"	"
Fohlenfelle	9,00	"	"
Rindhäute	0,67	"	Pfund
Fresserfelle	0,77	"	"
Kalbfelle	0,94	"	"
Schaf- und Lammfelle	0,40	"	"
Ziegenfelle, trocken	2,80	"	Stück
Zickelfelle, "	0,50	"	"

Berlin, 3. September 1928. V 7963.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

974. Der Stadt Solingen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das zum Neubau einer Schule erforderliche Gelände aus den den Gebrüdern Wilhelm, Gustav und Richard Maus gehörigen Parzellen, Gemarkung Solingen-Dorp, Flur 10, Parzellen 2497/430 und 2461/431 im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Das der Stadt Solingen durch Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 2. April 1927 — III. C. 5493, VI. 1170 M. f. S. u. G. — zur Anlage von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen verliehene Enteignungsrecht ist erloschen, nachdem die Stadt Solingen von diesem Unternehmen zurückgetreten ist.
Berlin, 1. September 1928.

Das Preussische Staatsministerium.
Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
J. B.: Lammers.
Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. B.: Schneider.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Schulze.
M. f. W. usw. U. III. D. 1448, U. III. E. — Min. f. Volkswohlf. III. C. 6728. — Min. f. Hand. u. Gew. VI. 3429.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

975. Polizeiverordnung.
Auf Grund des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 285), des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadtgemeinde Wermelskirchen und der Landgemeinde Dabringhausen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das Befahren der Straße Hilgen-Dabringhausen (von der Ortschaft Bechhausen bis Dabringhausen) mit Kraftfahrzeugen aller Art im Durchgangsverkehr ist verboten.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hinzuweisen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 11. September 1928. I. K. 4734.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

976. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 285), des § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. April 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Land-Gemeinde Hemmerden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Provinzialstraße Neuß-Zülich, soweit sie durch die Ortschaft Hemmerden führt, und zwar von Haus Nr. 39 bis 53, ist verboten.

§ 2. Auf dieses Verbot ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 11. September 1928. I. K. 4735.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

977. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 285), des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44), wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksaus-schusses für den Umfang der Landgemeinde Meerßen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im § 1 der Polizeiverordnung vom 8. März 1928 I. K. 1211 (Regierungsamtsblatt Seite 55), ist als weitere Durchgangsstraße der „Clörather Kommunalweg“ aufzunehmen.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 11. September 1928. I. K. 4736.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

978. Die von der Vollversammlung der Handwerks-kammer Düsseldorf in der Sitzung vom 12. April 1928 beschlossene Abänderung des § 21 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch

Erlaß vom 6. August ds. Jrs. IVb 1751 in folgender Fassung genehmigt:

§ 21 der Lehrlingsvorschriften der Handwerks-kammer wird folgendermaßen geändert:

I. Die zulässige Zahl der in handwerksmäßigen Be-trieben zu haltenden Lehrlinge wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Der anleitungsberechtigte Lehrherr ist berech-tigt, für seine Person einen Lehrling zu halten und zwar im Uhrmacher-, Optiker-, Edelmetall- (Juweliere, Gold- und Silberschmiede usw.), Kslographen-, Bild-hauer-, Grabeur- und Schuhmacherhandwerk.

2. Der anleitungsberechtigte Lehrherr ist berechtigt, für seine Person drei Lehrlinge zu halten und zwar: im Schlosserhandwerk. Die Lehrlinge dürfen nur in Abständen von 1 Jahr eingestellt werden.

3. Der anleitungsberechtigte Lehrherr ist berechtigt, für seine Person zwei Lehrlinge zu halten: in den unter 1. und 2. nicht genannten Handwerkszweigen (bezüglich des Schornsteinfeger-, Friseur-, Bäcker- und Konditor- und Metzgerhandwerks s. Abs. VI.) Die Lehrlinge dürfen nur in jährlichen Abständen einge-stellt werden.

II. Sind in dem Betriebe dauernd Handwerks-gehilfen beschäftigt, so können mit Ausnahme des Schuhmacherhandwerks (s. Abs. I Ziffer 1) in dem auch in einem Betriebe mit Gehilfen nur ein Lehr-ling gehalten werden darf weitere Lehrlinge über die nach I zugebilligten hinaus eingestellt werden. Es müssen jedoch für jeden weiteren Lehrling in dem Be-trieb dauernd zwei Handwerksgehilfen, die eine Ge-sellenprüfung in ihrem Handwerk bestanden haben (der Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung wird von solchen Gesellen nicht verlangt, die 1890 oder früher geboren sind), vorhanden sein.

III. Die normale Höchstzahl der in einem Be-triebe zulässigen Lehrlinge darf bei den in I, 1) ge-nannten Handwerkszweigen mit Ausnahme des Schuhmacherhandwerks (s. II) in den unter I 2. und 3. fallenden Handwerkszweigen 6 Lehrlinge nicht über-schreiten (Normalhöchstzahl).

IV. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Handwerkskammer einzelnen Betrieben auf deren Antrag hin eine größere Anzahl von Lehrlingen über die Normal-Höchstzahl hinaus zubilligen, wenn fest-gestellt ist, daß eine gute Ausbildung der Lehrlinge gewährleistet ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten zulässig.

V. Für die Zahl der Lehrlinge, welche ein Lehrherr nach den vorstehenden Bestimmungen zu halten be-rechtigt ist, ist es gleichgültig, ob er ein oder mehrere Gewerbe betreibt.

VI. Für das Schornsteinfeger-, Friseur-, Bäcker-, Konditor- und Metzgerhandwerk gelten die obigen Bestimmungen nur insoweit als nicht Beschränkungen entsprechend den maßgebenden Erlassen des preu-ßischen Ministers für Handel und Gewerbe entgegen- stehen.

Düsseldorf, 1. September 1928. I. F. 5459.

Der Regierungs-Präsident.

979. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit nach Feststellung einer zustimmenden Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern im Bezirk der Stadtgemeinde Kettwig v. d. Br., und der Landgemeinde Laupendahl, die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch an den ersten oder zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen je nach Festsetzung der Ortspolizeibehörde in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags, gestattet ist.

An allen übrigen Sonn- und Feiertagen ist ihnen die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes verboten. Auf meine Anordnung vom 18. Juli d. J., I. F. 3331, betr. Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier- usw. Handwerk (veröffentlicht im Reg.-Amtsbl. Stück 30 Nr. 194), nehme ich Bezug.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 31. August 1928. I. F. 5809.

Der Regierungs-Präsident.

980. Für die durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. Dezember 1927 — B. II. 1917 — dem Verbands Rheinland der deutschen Reichsfechtchule in Köln-Ehrenfeld genehmigte Hausammlung zum Besten des Waisenhauses in Niederbreisig ist als Sammler beauftragt: Wilhelm Demond in Sterkrade.

Düsseldorf, 12. September 1928. I. J. W. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

981. Der Polizeiwachtmeister Bernhard Rieke in Oberhausen (Rhd.), Sterkrader Straße 46, hat am 25. November 1927 die Buchhalterin Emmy Matten aus Sterkrade vom Tode des Ertrinkens im Rhein-Herne-Kanal unter Einfluß des eigenen Lebens errettet. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 13. September 1928. I. C. 8004/6. 9.

Der Regierungs-Präsident.

982. Dem Dipl.-Ing. Herbert Hackbarth, bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach, ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 17. September 1928. I. F. 1/4591.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

983. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln.

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlasse ich auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 für die katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln die folgende Geschäftsanweisung. Die bisher geltende Geschäftsanweisung tritt hiermit außer Kraft.

I. Der Kirchenvorstand.

(Artikel 1—11).

Art. 1. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimmt zunächst die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs.

Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzuwahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde. Der Titel der Kirche kann beigefügt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung. (Siehe auch Art. 4—9, 10, 11, 16, 20, 23, Abs. 3).

Art. 2. Der Stellvertreter.

Der Kirchenvorstand wählt bei dem Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden auf drei Jahre. Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Sein Amt wendet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat den Namen des Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Der Rendant.

Der Kirchenvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Rechnungsführer (Rendanten). Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Kirchenvorstand kann auch einen anderen zum Rechnungsführer wählen. Dem Rechnungsführer soll eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und die Höhe der bewilligten Entschädigung unverzüglich der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 4. Der Kirchenvorsteher.

Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten.

Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluß des Kirchen-

vorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 5. Ausschüsse und Kuratorien.

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6. Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde.

Außer den im § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 genannten Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei:

1. Ausschreibung und Erhebung von Kirchensteuern,
2. Bauungsplänen,
3. Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000 Reichsmark. Die Genehmigung steht in allen Fällen, in denen der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50000 Reichsmark übersteigt, dem Minister, in den übrigen Fällen dem Regierungspräsidenten zu.
4. Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 5000 Reichsmark.
5. Errichtung von privaten Volksschulen, Kinderbewahrschulen und Krankenanstalten.

Art. 7. Fälle, in denen Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden.

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark,
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB, sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen.
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als ein Jahr;
6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;
7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als ein Jahr;
8. Bürgschaften;
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6—9 der Zivilprozessordnung Anwendung;

10. Abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schuldverlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß § 783 folgende BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und durch Wechsel begründet werden;
11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Erzbischöfliche Behörde kann in den Fällen der Ziffer 3, 5, 7 und 9 für einzelne Kirchengemeinden und Gemeindeverbände eine höhere Grenze als Erfordernis der Genehmigung festsetzen.

Art. 8. Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen.

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen bei:

1. Verwendung von Kapitalvermögen,
2. Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlage erfolgen;
3. Bauarbeiten, einschließlich Übermalung und Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, sofern die Gesamtkosten mehr als 1000 Reichsmark betragen;
4. Anschaffung von Innenausstattungen, z. B. Martargeräten, Paramenten, Teppichen, Leinwandstücken, sofern deren Kosten im Einzelfalle mehr als 500 Reichsmark betragen;
5. Festsetzung des Voranschlags und der Voranschlagszeit, wenn sie ein Jahr überschreiten soll. Eine Ausdehnung über drei Jahre hinaus ist nicht zulässig.
6. Überschreitung des Voranschlages;
7. Verwendung von Kirchengeldern zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, auch wenn der Gesamtbetrag weniger als 10 vom Hundert der Solleinnahmen beträgt;
8. Einführung oder Veränderung von Gebühren;
9. Festsetzung oder Änderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter;
10. Wahl eines Geistlichen zum Rendanten;
11. Abnahme der Jahresrechnungen und der Rechnung über die Verwendung der Sakaturgelder;
12. nicht mündelsicherer Anlage von Geldern;
13. Anstrengung von Prozessen;
14. Ausschlagen von Erbschaften.

Art. 9. Willenserklärungen und Mitteilungen.

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Art. 10. Sitzungsraum.

Der Kirchenvorstand beschließt, wo die Sitzungen abgehalten werden. Der Vorsitzende kann aus einem

wichtigen Gründe die Sitzung an einem anderen Orte anberaumen. Der Grund muß bei der Einladung angegeben werden.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dürfen nur dann in einem Wirtshause abgehalten werden, wenn ein anderer Raum nicht zur Verfügung steht. Der Sitzungsraum muß alsdann von dem freien Zutritt abgesondert sein. Im Pfarrhause dürfen die Sitzungen nur mit Zustimmung des Pfarrers oder schriftlicher Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde abgehalten werden.

Art. 11. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Es muß ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden, in dem alle Schreiben unter Angabe des Ein- und Abgangstages, des Einsenders oder Empfängers, des Gegenstandes und des Tages zu verzeichnen sind. Die Nummer des Tagebuches wird auf dem Schriftstück vermerkt.

Die Inhaber von Pfründen können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfründenvermögen beziehen.

II. Das Rechnungswesen.

(Artikel 12—24).

Art. 12. Vermögensverzeichnis.

Das gemäß § 10 des Gesetzes zu errichtende und fortzuführende Vermögensverzeichnis zerfällt in:

1. das Lagerbuch,
2. das Rentbuch,
3. das Verzeichnis der Urkunden und schriftlichen Nachrichten,
4. das Verzeichnis der Kirchenmobilen und sonstiger Gegenstände von Bedeutung (Inventar).

Das Lagerbuch soll den gesamten kirchlichen Besitz, das Rentbuch aber dessen Nutzbarmachung nachweisen, die beiden anderen Bücher geben eine genaue Übersicht über sämtliche in den Archiven befindlichen Urkunden, Dokumente und sonstigen Nachrichten sowie über die sämtlichen Kirchausstattungsgegenstände, z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw.

Zu 1. Das Lagerbuch hat das feststehende Vermögen der Kirche in seiner rechtlichen Bedeutung klarzustellen und enthält entsprechend Etat und Rechnung in drei Hauptteilen

- a) das Grundvermögen,
- b) das Rentvermögen,
- c) das Kapitalvermögen.

Zu 2. Auch das Rentbuch ist wie das Lagerbuch nach Grund-, Rent- und Kapitalvermögen einzuteilen.

Zu 3. Unter Urkunden und schriftlichen Nachrichten sind nicht nur Urkunden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Nekrologien, Pfarrchronik

und dergleichen. Auch gehören hierhin alle alten Missalien und Chorbücher, die in der Kirche nicht mehr gebraucht, aber doch aus bestimmten Gründen, etwa ihres Alters wegen, aufbewahrt werden. Die Reihenfolge in den Verzeichnissen richtet sich nach dem mutmaßlichen oder dem wirklichen Alter.

Zu 4. In das Verzeichnis der Kirchenmobilen sind unter besonderen Abteilungen alle zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehörenden Kirchenmobilen und Utensilien z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw. mit genauer Bezeichnung einzutragen und zwar möglichst mit Angabe des Namens der Stifter bzw. Geschenkgeber. Am Ende des Verzeichnisses sind auch die in der Kirche und in deren Umgebung befindlichen Grabmäler, Denkmäler, Altertümer und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben.

Das Verzeichnis ist sorgfältig weiterzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Art. 13. Kasse.

Die eingehenden Gelder kommen in die Kirchenkasse. Diese ist tunlichst in einem feuerfesten Geldschrank und zwar entweder beim Vorsitzenden oder beim Rechnungsführer aufzubewahren. Substanzgelder müssen sofort auf mündelsicheren Kassen zinsbar angelegt werden. Das gilt auch für die Revenuen, soweit sie nicht im nächsten Vierteljahr benötigt werden.

Für die Wertpapiere muß im Geldschrank eine besondere Abteilung vorhanden sein, welche auch besonders abzuschließen ist. Weiteres besagt die Dienstinstruktion für die Rendanten.

Art. 14. Anlegung der Substanzgelder.

Bei der zinsbaren Anlegung von kirchlichen Geldern ist nach den Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des BGB. und den Artikeln 73—76 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zu verfahren.

Art. 15. Das Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Bei der Verteilung der Pfründeeinkünfte wegen Ablebens des Inhabers ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Art. 16. Der Voranschlag.

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres hat der Kirchenvorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr festzustellen. Zunächst hat der Rechnungsführer zusammen mit dem Vorsitzenden einen Entwurf aufzustellen. Dieser ist vom Kirchenvorstande zugrunde zu legen. Der festgestellte Voranschlag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Danach ist er in zwei Ausführungen und zwar, wenn Bauarbeiten vorgesehen sind, mit den Kostenüberschlägen bis zum 1. März der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Art. 17. Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln ordnen und im einzelnen ersichtlich machen.

Wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, so muß der Fehlbetrag durch Kirchensteuer aufgebracht werden. Der Ertrag der Steuer ist unter besonderer Nummer in die außergewöhnlichen Einnahmen des Voranschlags einzustellen; die Steuerbeschlüsse sind beizufügen.

Nur für außerordentliche Bedürfnisse darf eine Anleihe aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Anleihe muß der Kirchenvorstand einen Beschluß fassen, in welchem der Zweck der Anleihe, die Höhe der benötigten Summe, die Privatperson oder das Geldinstitut, welches das Geld leihen will, der Zinsfuß und Tilgungsmodus angegeben sind.

Art. 18. Sondervorschrift für die linksrheinischen Kirchengemeinden.

Zu denjenigen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, ist der Voranschlag dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen. Im Vordruck des Voranschlags ist in der Einnahme ein besonderer Abschnitt: „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde“ beizufügen.

Wenn es sich um die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse oder um den Neubau oder die Ausbesserung des Pfarrhauses handelt, hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der Nachweisungen über das Bedürfnis bei der zuständigen Regierung die Inanspruchnahme der bürgerlichen Gemeinde nachzusehen.

Art. 19. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung muß unter Benutzung des amtlichen Vordrucks aufgestellt werden und die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und im Anschluß an die Titel des Voranschlags und unter Vergleichung mit dessen Ansätzen ersichtlich machen. Bei jeder Überschreitung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes und die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde anzuführen.

Der Rechnungsführer hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum nächsten 1. Juli aufzustellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Dieser hat die Rechnung zu prüfen. Er kann mit der Vorprüfung einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

Findet der Kirchenvorstand die Jahresrechnung nicht in Ordnung, so hat er die einzelnen Punkte darzulegen. Der Rechnungsführer hat die Erinnerung zu erledigen. Alsdann hat der Kirchenvorstand die Rechnung bis zum 1. August der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Der Jahresrechnung sind beizufügen der Voranschlag, die Belege, die Nachweisung über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gemachten Erinnerungen, der Beschluß des Kirchenvorstandes, die geprüfte Vorrechnung sowie die Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung.

Der Rechnungsführer hat über die Jahreseinnahmen an Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein von dem Vor-

sitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung beizufügen.

Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Bankabrechnung zu belegen.

Art. 20. Überwachung und Prüfung.

1. Der Kirchenvorstand hat den Rendanten zu überwachen. Er kann sich jederzeit von dem Stande der Kasse und von der Amtsführung des Rendanten unterrichten.

2. Der Kirchenvorstand muß beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen.

3. Bei Übergabe an einen anderen Rechnungsführer muß die Kasse in allen Teilen revidiert werden.

Mindestens einmal im Jahre muß die Kasse unvermutet revidiert werden. Das hat zu geschehen durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Kirchenvorsteher, den der Kirchenvorstand gewählt hat. Diese haben zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt. Zuerst wird der Istbestand festgestellt. Dies geschieht durch Zählung des in der Kasse befindlichen baren Geldes einschließlich der Sparkassenbücher aber ausschließlich der Wertpapiere. Vorher haben sie den Rendanten zu fragen, ob weitere kirchliche Gelder vorhanden sind und ob unter dem Kirchengelde Privatgelder sind.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme des in der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Journals und der etwa geführten Nebenjournale. Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rechnungsführers, da er als Führer des Journals das Einnahme- und Ausgabebuch abzuschließen hat; jedoch haben sich die Revisoren davon zu überzeugen, ob der gemäß gelegter Jahresrechnung verbliebene Bestand bzw. Vorschuß nach Kapitalien und Revenuen getrennt, richtig in das Einnahme- bzw. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres übernommen ist.

Der Rendant ist verpflichtet die Sachlage aufzuklären. Ist ihm dies nicht möglich, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rechnungsführer sofort der Kasse zuzulegen und bei einem Mehrbetrage das Zuviel von den Revisoren in das Einnahmehuch zu stellen. Über die Behandlung solcher Beträge ist in der Dienstinstruktion näheres gesagt:

b) ob die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision richtig erfolgt ist und die Seitenbeträge richtig übertragen sind. Bei größeren Kirchenkassen genügen Stichproben,

c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und ob die vorhandenen Belege zu Ausstellungen Veranlassung geben.

d) ob überhaupt eine ordnungsmäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung stattfindet.

4. Über die Jahreskassenprüfung und über die Prüfung bei Wechsel des Rechnungsführers muß eine Niederschrift aufgenommen werden; bei anderen Prüfungen muß dies nur dann geschehen, wenn wesentliche Bedenken dabei hervorgetreten sind. Jede Niederschrift ist von den Prüfern und dem Kandidaten, bei Wechseln sowohl von dem abgehenden wie von dem neuen, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift bei der jährlichen Prüfung ist durch den Definitor, sonst unmittelbar der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

5. Die Prüfer (Revisoren) haben dem Kirchenvorstande in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Wenn eine Niederschrift aufgenommen ist, muß sie dann verlesen werden.

Art. 21. Nachprüfung.

Der Kirchenvorstand hat bei jedem Wechsel des Mitgliederbestandes das Vermögensverzeichnis zu prüfen.

Er hat es ferner zu prüfen, wenn der Nutznießer eines Fonds, dessen Vermögen im Lagerbuch aufzuführen ist, wechselt.

Diese Prüfung hat sich auch auf die Versicherung der Gebäude und die Beobachtung aller Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Sicherstellung und Erhaltung des gesamten Vermögens zu erstrecken.

Art. 22. Überprüfung.

Die Erzbischöfliche Behörde kann jederzeit durch ihre Revisoren die Kasse und die Rechnungsführung der Kirchengemeinde einsehen und nachprüfen.

Kirchenvorstand und Rechnungsführer sind verpflichtet, alle verlangten Bücher, Akten und sonstigen Urkunden beizulegen. Der Rechnungsführer hat das von dem Revisor festgestellte Ergebnis der Überprüfung nach Soll- und Istbestand im Einnahmehbuch neben diesen zu bescheinigen. Falls er es nicht anerkennen will, hat er dies zu bemerken und zu begründen.

Art. 23. Entlastung des Rechnungsführers und Auslegung der Rechnung.

Nach Anerkennung der Rechnung durch die Erzbischöfliche Behörde oder Erledigung ihrer Erinnerung erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer Entlastung. Alsdann hat er die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Entlastung und die öffentliche Auslegung hat der Vorstand auf der Rechnung zu vermerken.

Art. 24. Verbandsvertretungen und Ausschüsse.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nicht streitigen Rechtsachen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

3. Der Ausschuß beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vor-

sitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschußmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, es muß ein Sitzungsbuch geführt werden.

4. Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluß der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde aufzuführen.

5. Der Beschluß der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. August 1928 in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsanweisung für die kath. Kirchenvorstände wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiermit veröffentlicht.

Köln, 11. Juli 1928.

Der Erzbischof von Köln:
E. J. Kard. Schulte.

984.

An die

Kreis Ruhrorter Straßenbahn A.-G.

Duisburg-Weiderich.

Genehmigungsurkunde!

Auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 6. August 1913, I. K. 3127, ist der Kreis Ruhrorter Straßenbahn die Herstellung einer Straßenbahn von Neumühl nach Dinslaken und der Hamborner Straßenbahn durch Urkunde vom 24. Juni 1913, I. K. 2678, der zweigleisige Ausbau der Straßenbahnstrecke von Neumühl nach Dinslaken in der Weseler Straße von der Gertrudenstraße bis zum Neumarkt (jetzt Hindenburgplatz) in Hamborn genehmigt worden.

Der Ausbau hatte in Gemeinschaft mit der Kreis Ruhrorter Straßenbahn zu erfolgen.

Durch Kauf und Austausch von Gleisteilstücken bestehen z. Bt. folgende Eigentumsverhältnisse:

Es gehört nach Maßgabe des anl. Planes in der Duisburger- und Weseler Straße zwischen Bahnhof Hamborn-Neumühl und der Kreuzung Hafenbahn Schwelgern

a) das östliche Gleis der Kreis Ruhrorter Straßenbahn Duisburg-Weiderich;

b) das westliche Gleis sowie das Gleis in der Karl-Morian- und Sofienstraße zwischen Duisburger Straße und Beche Neumühl der Hamborner Straßenbahn.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich daher unter Aufhebung der Bestimmung unter Abschnitt f der Urkunde vom 6. August 1913, I. K. 3127, der Kreis Ruhrorter Straßenbahn die Mitbenutzung der

unter b) bezeichneten, der Hamborner Straßenbahn gehörigen Gleisanlagen.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 16. September 1938 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 6. August 1913, I. K. 3127, nebst Nachträgen;
- b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, soweit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitbefahren der Kreuzungen vor.
- c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat.
- d) Ein Schnellverkehr, d. i. die Beförderung von Zügen, die auf keiner oder nur dem geringen Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, darf nicht stattfinden. St. 7. 4/36.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

J. B.: gez. Friße.

985.

Essen, 23. August 1928.

An die
Straßenbahn der Stadt

Hamborn.

Genehmigungsurkunde!

Auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 6. August 1913, I. K. 3127, ist der Kreis Ruhrorter Straßenbahn die Herstellung einer Straßenbahn von Neumühl nach Dinslaken und der Hamborner Straßenbahn durch Urkunde vom 24. Juni 1913, I. K. 2678, der zweigleisige Ausbau der Straßenbahnstrecke von Neumühl nach Dinslaken in der Weseler Straße von der Gertrudenstraße bis zum Neumarkt (jetzt Hindenburgplatz) in Hamborn genehmigt worden.

Der Ausbau hatte in Gemeinschaft mit der Kreis Ruhrorter Straßenbahn zu erfolgen.

Durch Kauf und Austausch von Gleisteilstücken bestehen z. Zt. folgende Eigentumsverhältnisse:

Es gehört nach Maßgabe des anl. Planes in der Duisburger- und Weseler Straße zwischen Bahnhof Hamborn-Neumühl und der Kreuzung Hafenbahn Schwelgern

a) das östliche Gleis der Kreis Ruhrorter Straßenbahn Duisburg-Meiderich;

b) das westliche Gleis sowie das Gleis in der Karl-Morian- und Sofienstraße zwischen Duisburger Straße und Zeche Neumühl der Hamborner Straßenbahn.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich daher unter Aufhebung der Bestimmungen der Urkunde vom 24. Juni 1913, I. K. 2678, der Hamborner Straßenbahn die Mitbenutzung der unter a) bezeichneten, der Kreis Ruhrorter Straßenbahn gehörigen Gleisanlage.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 16. September 1938 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 30. November 1910, I. K. 4539, nebst Nachträgen;
- b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, soweit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitbefahren der Kreuzungen vor;

c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat.

d) Ein Schnellverkehr, d. i. die Beförderung von Zügen, die auf keiner oder nur dem geringen Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, darf nicht stattfinden. St. 7. 4/36.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

J. B.: gez. Friße.

986. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der nordöstlichen Seite des Marktes in Remscheid erforderlichen Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 20. bis 24. September 1928 im Rathause zu Remscheid zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Montag, den 24. September 1928**, 10 $\frac{3}{4}$ Uhr, im Rathause zu Kemscheid. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 13. September 1928. I. O. 2433.
Der Enteignungs-Kommissar.
Skobowsky, Regierungsinspektor.

987. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Steinfelderstraße und des Eisenbahnparallelweges in der Möbeck in Elberfeld erforderlichen Grundflächen angeordnet. Nr. 1.: 0,46 Ar groß, Flur 82, Parzelle Nr. 30, Garten, Eigentümer Wilh. Brill, Elberfeld; Nr. 2.: 1,79 Ar groß, Flur 434, Parzelle Nr. 61/9, Weg, Eigentümer Eheleute Dreiling, Elberfeld.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Donnerstag, den 27. September 1928**, 11 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathause zu Elberfeld. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 14. September 1928. I. O. 2518/2495.
Der Enteignungs-Kommissar.
Skobowsky, Regierungsinspektor.

988. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Hammer Dorfstraße in Hamm, erforderlichen Grundflächen angeordnet. Nr. 1, Flur 24, Parzelle Nr. 4367/1249, Eigentümer: Pempelfort, Jos. jun., Düsseldorf-Hamm, 0,42 Ar groß, Hofraum; Flur 24, Parzelle 4368/1249, 0,48 Ar groß, Hausgarten, Eigentümer: Pempelfort, Jos. jun., Düsseldorf-Hamm; Nr. 2, Flur 24, Parzelle Nr. 4369/1252, 0,66 Ar groß, Garten, Eigentümer: Dieß, Kath., Düsseldorf-Hamm; Nr. 3, Flur 24, Parzelle Nr. 4372/1254, 0,66 Ar groß, Hofraum, Eigentümer: Tapperzhoven, Heinrich, Düsseldorf-Hamm; Flur 24, Parzelle Nr. 4373/1253, 0,71 Ar groß, Hausgarten, Eigentümer: Tapperzhoven, Heinrich, Düsseldorf-Hamm.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit

den Beteiligten anberaunt auf **Freitag, den 28. September 1928**, 16 Uhr, in der Gastwirtschaft von Wwe. Gweiller in Düsseldorf-Hamm. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 18. September 1928. I. O. 2281.
Der Enteignungs-Kommissar.
Skobowsky, Regierungsinspektor.

989. Die Firma Gebr. Müller, A.-G. in Benrath, Rhein. Gerbstoff- und Farbstoff-Extrakt-Fabrik, beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Benrath die Errichtung einer Natriumbisulfitanlage.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 18 ff. der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde (Landratsamt Düsseldorf, Kasernenstraße 69) schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen finden in diesem Verfahren keine Berücksichtigung.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne können im Kreishause zu Düsseldorf, Kasernenstr. 69, Zimmer 13, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf **Dienstag, den 16. Oktober 1928**, vormittags 10 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses zu Düsseldorf, Kasernenstraße 69 mit der Eröffnung anberaunt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden die Einwendungen gleichfalls erörtert werden.

Düsseldorf, 15. September 1928. I. 10666.
Der Landrat. J. A.: Severitt.

Personalien.

990. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Pfarrer a. D. Dr. phil. Berthold Müller in Düsseldorf-Derendorf zum Pfarrer der katholischen Gemeinde in Karnap, Kreis Essen-Land.
2. Pfarr-Rektor Busar in Hochstein zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Essen.
3. Kaplan Möhlen in Sterkrade zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Waldniel.
4. Kaplan Brors an St. Marien in Köln zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Radevormwald.
5. Kaplan Brochhausen in Cleve zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Duisburg-Ruhrort.

6. Pfarrer Hamer in Wesermünde = Geestemünde zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Nettmarn.
7. Pfarrer Bergmann in Herlinghausen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hochemmerich.
8. Pfarrer Eichholz in Witten (Ruhr) zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Cleve.
9. Hilfsgeistlicher Rothe in Duisburg = Meiderich zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich.
10. Hilfsgeistlicher Bork in Dieringhausen zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden Kanten und Mörmter.
11. Hilfsgeistlicher Dr. Krummacher zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Werden.

991. Oberlandesgericht Hamm.

Zu besetzen sind: Je eine OGVollz.-Stelle bei dem AG. Hörter und Castrop-Rauxel.